

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Die Aufhebung der mit Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2022 festgelegten Schutzzone zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest –

wurde am 22.12.2022 durch Bereitstellung im Internet unter www.bielefeld.de öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld hingewiesen.

Bielefeld, den 22.12.2022

i.A.

Dr. Lücke

Zur vollständigen Information auch hier der Text der Allgemeinverfügung:

Aufhebung der mit Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 01.12.2022 festgelegten Schutzzone zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest –

- I. Aufgrund Artikel 39 Abs. 1 i.V. m. Anhang X (Schutzzone) VO (EU) 2020/687 hebe ich hiermit die mit meiner o.g. Tierseuchenverordnung (Allgemeinverfügung) vom 01.12.2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest festgelegte Schutzzone auf. Das Gebiet der bisherigen Schutzzone liegt im Gebiet der noch vorhandenen Überwachungszone. Die bisherigen Regelungen unter Nr. 4 in der Allgemeinverfügung vom 01.12.2022 in Bezug auf die Überwachungszone gelten somit nunmehr auch für das Gebiet der aufgehobenen Schutzzone.
- II. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfg NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.bielefeld.de und ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen.

Begründung:

Die Stadt Bielefeld nimmt als kreisfreie Stadt die Aufgabe einer Kreisordnungsbehörde wahr (§ 3 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW) und ist damit nach § 1 der Verordnung

über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

In einem Geflügelbestand in Bielefeld-Brackwede ist am 30.11.2022 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden. Mit meiner Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 01.12.2022 habe ich eine Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone) errichtet und Anordnungen zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet der Stadt Bielefeld verfügt.

Die für die Schutzzone vorgeschriebenen Maßnahmen sind durchgeführt worden. Nach dem letzten nachgewiesenen Fall von Geflügelpest in Bielefeld-Brackwede sind keine weiteren Erkrankungsfälle bekannt geworden. Untersuchungen in der Schutz- und Überwachungszone im Stadtgebiet Bielefeld verliefen negativ. Unter Beachtung des Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anh. X der VO (EU) 2020/687 sind daher Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für Schutzzonen ab sofort nicht mehr erforderlich und die bestehenden Beschränkungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit aufzuheben. Die mit Allgemeinverfügungen vom 01.12.2022 angeordneten Maßnahmen für Überwachungszonen sind dagegen weiter durchzuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bielefeld, 22.12.2022

I. A.

Dr. Lücke

Rechtsgrundlagen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) NRW
 - Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –